

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit Beinprothesen

Beschreibung

Beinprothesen sind sogenannte Körperersatzstücke mit dem Ziel, eine Behinderung nach einer Amputation oder eine Fehlbildung/Fehlanlage im Bereich der unteren Extremitäten funktionell auszugleichen.

Zu den vertraglich vereinbarten Hilfsmitteln gehören unter anderem Knieprothesen, Beinprothesen, Schaftsysteme, Unterschenkelprothesen und Oberschenkelprothesen.

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren sieben Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnern der hkk. Unsere Hilfsmittelsuche (Suchbegriff: Beinprothesen) hilft Ihnen beim Finden eines Vertragspartners.

Versorgungsablauf

Nach Vorlage der Verordnung nimmt der Vertragspartner innerhalb von 48 Stunden Kontakt mit Ihnen auf und stellt Ihren Bedarf fest (inklusive Erstberatung). Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Kontaktaufnahme spätestens am darauffolgenden Werktag. Im Rahmen der Bedarfsfeststellung ist der Vertragspartner verpflichtet, die Vorversorgung bei Ihnen abzufragen. Hierfür kann eine Patientenerklärung unterschrieben werden. Die korrekten Angaben zur Vorversorgung sind zwingend erforderlich, damit die Kosten durch uns übernommen werden können.

Direkt im Anschluss an die Wundheilung erhalten Sie im Rahmen der Erstversorgung eine Interimsprothese. Bei einer Interimsversorgung ist grundsätzlich keine formgebende Prothesenverkleidung (Kosmetik) erforderlich. Die Nutzungsdauer einer Interimsprothese beträgt in der Regel sechs Monate. Um zu überprüfen, wie Sie mit der Prothese im Alltag zurechtkommen und um ggf. Anpassungen vorzunehmen, finden in dieser Zeit mindestens drei Kontrolltermine statt.

Nach erfolgreicher Erprobungsphase der Versorgung mit der Interimsprothese erfolgt die Versorgung mit einer Definitivprothese. Dafür wird im Vorfeld Ihr Mobilitätsgrad bestimmt, um eine optimale Versorgung zu gewährleisten. Der Erhalt der Definitivprothese ist von Ihnen schriftlich zu bestätigen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Lauf der gesetzlichen Gewährleistung, die bei 24 Monaten für die eingesetzten Modular-Passteile sowie bei sechs Monaten für Kosmetik und für den Liner liegen. Bei Funktionsteilen (zum Beispiel Fußpassteile, Kniegelenkspassteile und Hüftgelenkspassteile) startet die gesetzliche Gewährleistung mit Beginn der ersten Anprobe. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Defekte, die durch Eigenverschulden entstanden sind.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte 10 Prozent der Kosten, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Ausnahmen gelten bei einer Zuzahlungsbefreiung, in diesem Fall sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen. Unser Vertragspartner muss Ihnen eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln anbieten. Entscheiden Sie sich darüber hinaus für ein Mehrkostenprodukt, das über das Maß des Notwendigen hinausgeht, ist die Vereinbarung über die Mehrkosten schriftlich zu dokumentieren und die Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen.